

kreten Tat den Rechtsverletzer, aber auch andere, ungefestigte Bürger zu gesellschaftlicher Verantwortung und Disziplin zu führen, die kollektive Selbsterziehung zu entwickeln und die Kräfte der Gesellschaft auf die Beseitigung der Ursachen und Bedingungen dieser Tat zu lenken. Damit wird ebenfalls erneuten Straftaten vorgebeugt und auf die Überwindung der mit der Tat konkret hervortretenden Hemmnisse der sozialistischen Entwicklung der Gesellschaft und ihrer Mitglieder hingewirkt.

Um nach diesen *beiden Seiten* hin den systematischen Kampf aller Kräfte der Gesellschaft um die schrittweise Überwindung der Kriminalität einheitlich zu führen und wirksam zu entfalten, ist es notwendig, *daß exakt, für jedermann verständlich und allgemein verbindlich der Kreis der gesellschaftswidrigen und -gefährlichen Handlungen festgelegt wird, die von der sozialistischen Gesellschaft und ihrer Staatsmacht als Vergehen und Verbrechen angesehen und bekämpft werden und für deren Begehung sich der Täter vor einem Gericht oder gesellschaftlichen Rechtspflegeorgan zu verantworten hat; und ebenso ist notwendig, die Grundsätze; den Inhalt und die Formen dieser persönlichen Verantwortlichkeit der Rechtsbrecher selbst zu bestimmen.*

Dies ist der spezifische Gegenstand des sozialistischen Strafrechts und damit auch seiner Kodifikation im neuen StGB innerhalb des umfassenden Systems der staatlichen und gesellschaftlichen Kriminalitätsbekämpfung.

Diese Charakterisierung des Gegenstandes des sozialistischen Strafrechtes sollte somit keinesfalls in dem Sinne mißverstanden werden, als betreffe das Strafrecht lediglich die Verfolgung und Ahndung begangener Straftaten. Die gesetzliche Bestimmung des Kreises der Handlungen, die als Vergehen oder Verbrechen persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen, wie die Regelung der Grundsätze, Maßstäbe und Formen dieser Verantwortlichkeit, dienen vielmehr *sowohl der Vorbeugung der Kriminalität als auch der Bekämpfung begangener Straftaten; und es sollte endlich mit der verbreiteten Auffassung aufgeräumt werden, als richte sich das Strafrecht allein oder primär an die Organe der Rechtspflege, die von ihm zu Vergehen oder Verbrechen erklärten Handlungen aufzudecken und die Schuldigen in der vorgesehenen Art und Weise zur Verantwortung zu zie-*